

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 300.

Dienstag den 31. December 1867.

(425—2)

Nr. 9925.

Kundmachung

der k. k. Landesregierung für Krain

vom 21. December 1867 Nr. 9925

betreffend die Festsetzung der Militärbefreiungstaxe pro 1868.

Um allfälligen Zweifeln und Anfragen in Bezug auf die Militärbefreiungstaxe zu begegnen, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Kriegsministerium auf den Artikel des Gesetzes vom 10. November d. J. (R. G. B. Nr. 133, L. G. B. XX. St. Nr. 25 de 1867) hingewiesen und bemerkt, daß die Taxe zur Erlangung einer Militärbefreiung oder einer Militärentlassung im Offertwege fortan Eintausend Gulden ö. W. beträgt.

Ferner hat das hohe k. k. Ministerium des Innern erinnert, daß bei dem Umstände, als durch das obige Gesetz der § 7 des ersten Abschnittes der Stellvertretungsvorschrift vom Jahre 1856 nicht alterirt wurde, die Frist zum Erreichen der Taxe nicht über den Tag des Beginnes der Amtshandlung der Befreiungskommissionen im Stellungsbezirke erstreckt werden darf.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 15. December 1867 Nr. 20687/2915 hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Sigmund Conrad Edler v. Sybesfeld m. p.,
k. k. Landespräsident.

(428—2)

Nr. 9873.

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. gemischten Bezirksamte Gonobitz eventuell einem andern Bezirksamte ist eine systematische Actuarsstelle mit dem Jahresgehalte von 420 fl. erledigt.

Die Bewerber um dieselbe haben unter Nachweis der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere der Befähigung für das Richteramt und der Kenntnis der slovenischen Sprache, ihre dokumentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bei der k. k. Personal-Landes-Commission für Steiermark in Graz bis

15. Jänner 1868

einzureichen.

Graz, am 17. December 1867.

(419—3)

Nr. 8858.

Kundmachung.

Es kommen drei Plätze der Franz Metelsko-schen Studentenstiftung im dermaligen Jahresertrag von je 77 fl. 70 kr. zur Ausschreibung.

Auf diese Stiftungsplätze haben gut gesittete und fleißig studirende, vom Lande gebürtige Knaben oder Jünglinge aus der Verwandtschaft des Stifters, oder bei Abgang solcher Verwandten andere dafür Geeignete aus der Pfarre St. Kantic bei Gutenwerth, oder nöthigenfalls aus einem dieser Pfarre näher liegenden Orte Gebürtige, welche die zweite Normalklasse zurückgelegt haben, Anspruch.

Bewerber um diese Stiftungsplätze haben ihre mit dem Taufschwur, dem Impfungs- und Dürftigkeitszeugnissen, ferner mit den Schulzeugnissen, und für den Fall, daß sie die Stiftung aus dem Titel der Verwandtschaft beanspruchen, mit dem legalen Stammbaume belegten Gesuche an das zur Verleihung berechtigte k. k. Landes-Präsidium zu richten und bei dem Laibacher Gymnasial-Lehrkörper, dem das Präsentationsrecht zusteht,

bis 15. Jänner 1868

zu überreichen.

Laibach, am 17. December 1867.

(434)

Nr. 5003.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1868 tritt die neuerrichtete selbstständige Landeskasse, welcher die Gebühren mit dem k. k. Landes-Grundentlastungs- und ständischen Fonde übertragen worden ist, in Wirksamkeit.

Das Cassalocale befindet sich im rückwärtigen Trakte des ständischen Burggebäudes im ersten Stocke.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Laibach am 28. December 1867.

Vom krainischen Landes-Ausschusse.

(417—3)

Nr. 9840.

Erlédigungen.

Bei der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien ist zu besetzen:

Eine Amtsofficials-Stelle der I. Classe mit dem Gehalte von 800 fl. und dem Quartiergilde von 200 fl., dann eine Amtsofficials-Stelle der II. Classe mit dem Gehalte von 600 fl. und dem Quartiergilde von 150 fl.

Mit jeder dieser Stellen ist die Verpflichtung zur Leitung einer Dienstcaution im Gehaltsbetrage verbunden.

Die Bewerber haben in ihren diesfälligen Gesuchen nebst ihren anderweitigen Kenntnissen noch insbesondere die mit gutem Erfolge absolvierten Gymnasialstudien durch das Maturitätszeugniß, dann die Kenntnis der Staatsrechnungs-Wissenschaft durch das Prüfungszeugniß, so wie auch außer der gründlichen Kenntnis der deutschen Sprache auch ihre volle Vertrautheit entweder mit der italienischen oder aber einer slavischen Sprache nachzuweisen.

Die Gesuche sind

längstens bis 10. Jänner 1868 bei der gefertigten Direction zu überreichen.

Wien, am 16. December 1867.

Von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction.

Schneider,
lai. Rath und Director.

(429—2)

Nr. 13997.

Kundmachung.

An allen Orten des Inlandes, wo sich k. k. oder k. ungar. Postanstalten befinden, sowie bei der k. k. österr. Postexpedition in Belgrad können

vom 1. Jänner 1868

ab Geldbeträge bis einschließlich fünfzig Gulden ö. W. zur Zahlung an allen anderen oben erwähnten Postorten angewiesen werden.

Die Gebühr für diese Postanweisungen beträgt 10 Neukreuzer und ist durch Aufklebung einer 10 kr. Briefmarke an der betreffenden Stelle der Anweisung zu entrichten.

Geldanweisungen im Betrage von mehr als 50 fl. bis einschließlich 1000 fl. ö. W. können nur bei den nachbenannten Poststellen an eine andere dieser Poststellen aufgegeben werden.

Diese Poststellen sind:

Agram, Arad, Baden, Belgrad, Bohnia, Bozen, Bregenz, Brixen, Brody, Bruck a. d. Mur, Brünn, Cattaro, Czernowitz, Debreczin, Eger, Esseg, Feldkirch, Fiume, Fünfkirchen, Görz, Graz, Großwardein, Hermannstadt, Hohenstadt, Innsbruck, Ischl, Karlsbad, Karlstadt, Kastau, Klagenfurt, Klausenburg, Krakau, Kronstadt, Leopoldstein, Laibach, Lemberg, Linz, Lundenburg, Marburg, Meran, Wiener Neustadt, Oedenburg, Osijek, Olmütz, Pest, Pola, Prag, Przemysl, Pressburg, Raab, Ragusa, Reichenberg, Roveredo, Salzburg,

Semlin, Spalato, Stanislau, St. Pölten, Stuhlweissenburg, Szegedin, Tarnow, Tarnopol, Temesvar, Teplitz, Trient, Triest, Troppau, Villach, Warasdin, Wien, Zara.

An die Poststellen in Wien und Pest können von diesen Poststellen Beträge bis einschließlich 5000 fl. ö. W. angewiesen werden.

Die Gebühr für Anweisungen von mehr als 50 fl. wird wie bisher berechnet.

Das Geldanweisungsgeschäft bei den Postämtern: Kollin, Peterwardein, Schärding und Tyrnau wird auf Beträge bis einschließlich 50 fl. beschränkt.

Es wird auch gestattet, auf den Coupon der postamtlichen Geldanweisungen schriftliche Mitteilungen jeder Art, daher auch die auf Zeitungs-Pränumerationen bezüglichen Daten anzusehen.

Bei Zeitungs-Pränumerationen, welche auf diesem Wege vermittelt werden, kann auch die Adressenschleife auf der Vorder- oder Rückseite des Coupons angeklebt werden.

Diese Bestimmungen werden in Folge der h. Handelsministerial-Erlasse vom 15. December 1867, B. 15676/1749 und 18055/1960, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Triest, den 24. December 1867.

k. k. Post-Direction.

(420—3)

Nr. 12491.

Kundmachung.

Mit Bezug auf den § 27 des Herresergänzungsgesetzes vom 29. September 1858 wird hiemit fund gemacht:

I. Dass die angefertigten Verzeichnisse der einheimischen Militärflichtigen für die bevorstehende Heeresergänzung pro 1868 bis zum 20. Jänner 1868 im magistratlichen Amtsslocle (Expedite) zu Ledermann's Einsicht anliegen und dass es den Betreffenden zustehe:

1. eine Auslassung oder unrichtige Eintragung anzugeben;
2. gegen die geschehene Bezeichnung eines zur Stellung „offenkundig untauglich“ oder „von Amts wegen“ freit, Einsprache zu erheben;
3. Reclamationen wegen verweigerter Militärbefreiung, dann auf den § 13 des Heeresergänzungsgesetzes gestützte Gesuche um Militärbefreiung binnen obiger Frist so gewiss einzubringen, als sonst kein Bedacht mehr darauf genommen werden könnte.

II. Alle derzeit in Laibach wohnenden, nicht hieher zuständigen Inländer, welche in den Jahren 1847, 1846 und 1845 geboren sind, werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen am 13. und 14. Jänner 1868 unter Vorweisung ihrer Legitimations-Documente hierants zu melden.

Stadtmaistrat Laibach am 20. December 1867.

(433)

Nr. 12710.

Kundmachung.

Der Voranschlag der Stadtgemeinde Laibach für das Jahr 1868 liegt hiermit zur öffentlichen Einsicht auf.

Was mit Bezug auf den § 65 des Gemeindestatutes hiermit bekannt gemacht wird.

Stadtmaistrat Laibach, am 28sten December 1867.

(432—2)

Bei dem k. k. Bezirksgerichte Ratschach

wird ein Aushilfsdiener, welcher zugleich im Schreibgeschäfte verwendbar ist, aufgenommen.

Bewerber haben sich

bis 6. Jänner 1868 persönlich vorzustellen.